



FACHSTELLE
SPIELGRUPPEN
ST. GALLEN | APPENZELL

Statuten

**Fachstelle Spielgruppen
St. Gallen und Appenzell**
(FKS SG AI AR)

Neu ab 01.05.2023

Kapital I

Allgemeines

Art. 1 Name und Selbstverständnis

Die Fachstelle Spielgruppen des Kantons St.Gallen und Appenzell (FKS SG AI AR) ist ein Verein zur Förderung von Spielgruppen im Sinne von Art. 60 ff des ZGB, mit Sitz in St. Gallen.

Die FKS SG AI AR ist zugleich Mitglied des Schweizerischen Spielgruppen-LeiterInnen-Verbandes (SSLV).

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder der FKS SG AI AR werden durch die vorliegenden Statuten sowie durch die Statuten des SSLV bestimmt.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

Die FKS SG AI AR setzt sich dafür ein, dass jedem Kind, in den Kantonen SG/AR/AI der Zugang min. einmal pro Woche in eine Spielgruppe ermöglicht wird.

Die FKS SG AI AR bezweckt die Förderung von Spielgruppen und ähnlichen Organisationen in den Kantonen SG AI AR, sowie die Verbreitung der ihnen zugrunde liegenden Idee durch eine intensive Zusammenarbeit in den genannten Kantonen.

Art. 3 Ziele

Wir sind eine Kontakt-, Informations- und Beratungsstelle für Spielgruppen- LeiterInnen, Eltern und weitere Interessierte. Wir leisten Öffentlichkeitsarbeit und arbeiten zusammen mit kantonalen und kommunalen Behörden im Frühförderbereich und mit den Ausbildungsstätten in den Kantonen SG AI AR.

- a. Die FKS SG AI AR verfolgt das Ziel, die Qualitätssicherung im Bereich Aus- und Weiterbildung in den Spielgruppen zu fördern.
- b. Die FKS SG AI AR steht für die Anerkennung und Wertschätzung der Tätigkeit als SpielgruppenleiterInnen ein.
- c. Wir streben an Leistungsverträge für angemessene Löhne in den Kantonen SG AI AR einzuführen.
- d. Wir unterstützen die Vernetzung und den Austausch der Mitglieder.

Alle diese Ziele stellen stets das Wohl des Kindes, dessen bestmögliche Entwicklung und die Unterstützung seines Umfeldes in den Vordergrund. Die FKS SG AI AR verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Kapital II

Mitgliedschaft

Art. 4 Aktivmitglieder und Einfachmitglieder

Aktivmitglieder sind natürliche Personen, die eine Spielgruppen- LeiterInnen-Ausbildung von mindestens 70 Stunden nachweisen können oder sich in einer Spielgruppen-LeiterInnen-Ausbildung von mindestens 70 Stunden befinden und diese innert 1½ Jahren absolvieren oder über eine pädagogische Grundausbildung verfügen und als SpielgruppenleiterInnen arbeiten.

Aktivmitglieder sind im Beruf tätige, der FKS SG AI AR angeschlossen und zugleich Mitglied des Schweizerischer Spielgruppen-LeiterInnen-Verband.

Einfachmitglieder sind alle, die ein Interesse an der Frühförderung haben. Diese können ebenfalls als Mitglied mit einer Einfachmitgliedschaft der FKS-SG-AI-AR beitreten. Die Einfachmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt, erhalten aber keinen Mitgliederausweis. Die Mitgliederbeiträge sind gleich.

Art. 5 Aufnahme

Die Aufnahme der Aktivmitglieder und Einfachmitglieder erfolgt durch die Zustimmung des Vorstandes und der Bezahlung des Jahresbeitrages an die Geschäftsstelle des SSLV oder bei Einfachmitglieder an die FKS-SG-AI-AR. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.

Art. 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Aktivmitgliedschaft / Einfachmitgliedschaft endet durch Austritt auf das Ende des Vereinsjahres.

Die schriftliche Kündigung ist bis zum 30. September an den SSLV oder den Vorstand der FKS-SG-AI/AR zu richten. Dieser leitet das Kündigungsschreiben unverzüglich an das Sekretariat des SSLV weiter.

- a. Bei Aktivmitgliedern und Einfachmitglieder endet die Mitgliedschaft bei Nichtbezahlen des Beitrages nach zweimaliger Mahnung.
- b. Der Vorstand kann ein Mitglied, das seine statutarischen Pflichten verletzt oder dem Verein in einer anderen Weise schadet, ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid des Vorstandes mit Rekurs an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Diese entscheidet endgültig.
- c. Tod eines Mitglieds

Kapitel III Organisation

Art. 7 Organisatorische Gliederung der FKS SG AI AR

- A** MITGLIEDERVERSAMMLUNG
- B** VORSTAND
- C** PRÄSIDIUM
- D** REVISIONSSTELLE
- E** GESCHÄFTSSTELLE
- F** BEIRAT

A MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 8 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt ordentlicherweise einmal im Jahr, in der Regel im ersten Halbjahr, zusammen.

Mindestens 8 Wochen vor der Versammlung erfolgt die Mitteilung betreffend Datum der Mitgliederversammlung und Frist zur Einreichung der Anträge. Die Einladung erfolgt spätestens 30 Tage vorher durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge von Aktivmitgliedern sind schriftlich und begründet bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu.

Art. 9 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine a. o. Mitgliederversammlung kann durch die Mitgliederversammlung selbst, durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder einberufen werden. Zur a. o. Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Art. 10 Durchführung

Die ordentliche und die ausserordentliche Mitgliederversammlung werden vom Präsidium geleitet.

Art. 11 Aufgaben und Befugnisse

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidiums;
- c. Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Revisorenberichtes
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Wahl des Präsidiums, der Geschäftsstelle, der Revisionsstelle und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- f. Festlegung der eigenen Mitgliederbeiträge und eines eventuellen

Reglements dazu

- g. Genehmigung der Jahresplanung und des Budgets;
- h. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Aktivmitglieder
- i. Änderung der Statuten
- j. Ausschluss von Mitgliedern
- k. Auflösung der FKS SG AI AR
- l. Alle weiteren ihr durch die Statuten oder das Gesetz vorbehaltenen Geschäfte.

Art. 12 Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Aktivmitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften das Präsidium, bei Wahlen das Los. Die Mitglieder des Vorstandes haben kein Stimmrecht bei ihren eigenen Anträgen.

Die Auflösung der FKS SG AI AR kann nur durch die Mitgliederversammlung oder durch eine ausserordentliche Mitgliederversammlung und mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

B VORSTAND

Art. 13 Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand ist das Führungsorgan der FKS SG AI AR. Er vertritt den FKS SG AI AR nach aussen. Er sorgt für die Umsetzung der von der Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüsse. Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen, die ehrenamtlich tätig sind, aber Anspruch auf eine Entschädigung und ihre effektiven Spesen haben. Die Mitglieder des Vorstandes müssen mindestens zur Hälfte Aktivmitglieder des SSLV sein. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist zwingend auf eine angemessene Vertretung aller Kantone SG AI AR zu achten. Alle Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Er teilt die Aufgaben unter sich auf. Vorstandsmitgliedern wird der Mitgliederbeitrag für den SSLV und der FKS SG AI AR erstattet, wenn es die Finanzlage zulässt.

C PRÄSIDIUM

Art. 14 Aufgaben und Befugnisse

Das Präsidium wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Das Präsidium hat folgende Aufgaben und Befugnisse

- a. Es führt zusammen mit der GeschäftsführerIn die Geschäfte;
- b. Es hat die rechtsverbindliche Unterschrift der GeschäftsführerIn als kollektiv zu zweien;
- c. Es ist die Verbindung zu den Kantonen und unterschreibt die Leistungsvereinbarungen
- d. Es und die GeschäftsführerIn vertritt die FKS SG AI AR im Auftrag des Vorstandes nach aussen.

D REVISIONSSTELLE

Art. 15 Aufgaben und Zusammensetzung

Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Prüfung der Jahresrechnung der FKS SG AI AR erfolgt durch die Rechnungsrevisoren.

- a. Die Rechnungsrevisoren erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht mit Anträgen.
- b. Die Mitgliederversammlung wählt einen oder zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtszeit ist unbegrenzt.
- c. Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören und müssen nicht Mitglied der FKS SG AI AR sein.

E GESCHÄFTSSTELLE

Art. 16 Aufgaben und Befugnisse

Als administrative Hilfe kann der Vorstand eine ständige GeschäftsleiterIn bezeichnen, deren / dessen Aufgaben in einem Pflichtenheft festgelegt sind. Die Geschäftsstelle kann auch ein Vorstandmitglied sein, wenn der Beschäftigungsumfang nicht mehr als 50% beträgt.

- a. Sie führt zusammen mit dem Präsidium die Geschäfte
- b. Sie / Er nimmt an den Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung teil.

Die Stelle der Geschäftsleitung wird rechtzeitig unter den Mitgliedern ausgeschrieben. Falls sich kein Mitglied meldet, wird die Stelle ordentlich ausgeschrieben. Der Vorstand entscheidet schlussendlich.

F BEIRAT

Art. 17 Aufgaben und Befugnisse

Der Beirat besteht aus einflussreichen Persönlichkeiten und Fachpersonen, die dem Vorstand bei der Erreichung der Vereinsziele kompetent und fachkundig zur Seite stehen

- a. In Sachfragen begleiten die Mitglieder des Beirats den Vorstand kritisch und tragen so zu einer zielgerichteten Umsetzung der Vereinsziele bei.
- b. Durch die Zusammenarbeit mit dem Beirat kann der Vorstand sicherstellen, dass wichtige Entscheidungen und Projekte nachhaltig und effektiv umgesetzt werden.
- c. Der Beirat vernetzt die Fachstelle Spielgruppen und trägt somit maßgeblich zu deren Erfolg bei.
- d. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand bestimmt.
- e. Die Mitglieder des Beirats werden ohne bestimmte Amtsdauer gewählt und habenaußer der Beratung des Vorstands keine weiteren Pflichten.
- f. Die Mitglieder des Beirats werden nicht entschädigt.

Kapitel IV

Finanzen

Art. 18 Einnahmen

Die FKS SG AI AR hat folgende Einnahmen

- a. Jahresbeiträge der Aktiv- und Einfachmitglieder
- b. Einnahmen aus Tagungen und Veranstaltungen
- c. Sponsorenbeiträge
- d. Kapitalerträge
- e. Einnahmen aus Subventionen
- f. Übrige Einnahmen.

Art. 19 Mitgliederbeitrag

Der Beitrag der Aktivmitglieder setzt sich zusammen aus zwei Teilen, einem Beitrag für die FKS SG AI AR sowie einem Beitrag für den SSLV.

Der Beitrag für den Dachverband SSLV ist ein gesamtschweizerisch einheitlicher Beitrag, der von der SSLV-DV festgelegt wird. Die Beiträge der Aktivmitglieder werden durch den Dachverband SSLV erhoben. Die entsprechenden Beiträge der FKS SG AI AR werden an die Kassierin der FKS SG AI AR weitergeleitet. Die Beitragshöhe der FKS SG AI AR wird von der FKS SG AI AR selbst festgelegt.

Die Beiträge der Einfachmitglieder, werden direkt von der FKS SG AI AR

erhoben.

Art. 20 Vereinsvermögen

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der FKS SG AI AR.
Im Falle der Auflösung wird das verbleibende Vermögen des FKS SG AI AR dem SSLV zugeführt.

Art. 21 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr

Art. 22 Haftung

Die FKS SG AI AR haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

Kapitel V Information

Art. 23 Elektronische Medien

Die FKS SG AI AR erhält unentgeltlich einen Link zu den Websites des SSLV.
Die FKS SG AI AR ist selbst verantwortlich für ihre Website.

Kapitel VI Schlussbestimmungen

Art. 24 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand befindet sich in der Stadt St. Gallen.

Art. 25 Inkraftsetzung

Die Mitgliederversammlung hat diese Statuten am 30.04.2021 genehmigt; sie treten ab sofort in Kraft.

Präsidentin


Jeannette Kocherhans

Geschäftsstelle


Barbara Rüesch